

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

nachfolgend eine Information über die Beihilfe als Anteil der Kostenerstattung im Zusammenhang mit unserer Preisgestaltung.

Die Beihilfe stellt eine Unterstützung dar, die nur einen Teil der tatsächlichen Kosten abdeckt. Die Höhe bemisst sich nach den sogenannten beihilfefähigen Höchstsätzen. Es handelt sich hierbei um Vergütungssätze, die ein öffentlicher Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern maximal nach Bundesbeihilfeverordnung oder Landesgesetz als Anteil an den Gesamtkosten erstattet.

Die Beihilfe als ArbeitgeberANTEIL ist in der Regel nicht kostendeckend und liegt teilweise sogar unter den Vergütungssätzen der gesetzlichen Krankenkasse.

Über den Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung können Privatpatient*innen den Teil der Behandlungskosten erstattet bekommen, der durch den Beihilfesatz nicht abgedeckt wird.

Das Bundesinnenministerium erklärt den Sachverhalt folgendermaßen:

„Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge. Die beihilfeberechtigte Person muss daher für die von der Beihilfe nicht übernommenen Kosten für Behandlungen, Medikamente und ähnliches selbst aufkommen. In der Regel wird deshalb eine entsprechende private Krankenversicherung abgeschlossen. **Nicht alle Kosten werden erstattet.**

Das heißt, ein Teil der Kosten muss die Beamtin oder der Beamte selbst tragen. Die Regelungen orientieren sich grundsätzlich für den Bereich des Bundes an der gesetzlichen Krankenversicherung.“ (www.bmi.bund.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre dmt. Geschäftsführung